

<p>§ 69 <i>Planungsverfahren</i></p> <p>Die Vorschriften über das Auflage-, Einsprache-, Beschluss- und Genehmigungsverfahren nach den §§ 61-64 Absätze 1-4 sind sinngemäss anzuwenden.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	Es wird auf die Vorschriften in den §§ 61-64 Absätze 1-4 PBG verwiesen, die für das Bebauungsplanverfahren sinngemäss Anwendung finden (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 41, in: GR 2001, S. 261).
<i>PBV</i>	– § 1 Verfahren Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert übernommen (vgl. § 4 aPBV). Dabei konnte Absatz 1 gestrichen werden, weil das zuständige Departement (Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement) neu generell schon im PBG genannt wird. Es sind daher zur Bezeichnung der Zuständigkeit des Departements keine Ausführungsvorschriften in der PBV mehr erforderlich. Die zuständige Dienststelle dagegen wird wie bis anhin in der PBV festgelegt.
<i>Urteile</i>	– Bei Bebauungsplänen besteht keine gesetzliche Pflicht zur Visualisierung bzw. zur Erstellung von Schnittplänen oder Modellen (vgl. §§ 68 - 70 i.V.m. §§ 61 - 64 PBG, § 8 Abs. 1 PBV; n.p. KGU 7H 16 25 vom 3.3.2017, E. 6.1.1). Bei Bebauungsplänen besteht keine Aussteckungspflicht. Dies weil gemäss § 69 PBG für den Erlass eines Bebauungsplans die Vorschriften über das Nutzungsplanungsverfahren nach den §§ 61 -64 Abs. 1-4 PBG anwendbar sind. Für das Nutzungsplanungsverfahren sieht das Gesetz keine Aussteckungspflicht vor (n.p. KGU 7H 16 25 vom 3.3.2017, E. 6.1.2).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–